

Vereinsatzung

DJK TuS Stenern 1955 e.V.

Stand: 24.09.2021

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DJK Turn- und Sportverein Stenern 1955 e.V.; er wurde gegründet am 12. September 1955.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2270 beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Sportpflege nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Amateursports.
2. Der Verein ist Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder und Jugendpflegeorganisation für die DJK Sportjugend, wobei er deren Eigenstellung anerkennt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung des Sports und nur für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem in dieser Satzung festgelegten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale = zur Zeit höchstens 840,00 € pro Person und Kalenderjahr; jeweils ausgerichtet an den aktuell geltenden Bestimmungen des § 3, Nr. 26 a des EKST-Gesetzes) in angemessener Höhe an Mitglieder ist allerdings zulässig.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter/innen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-Diözesan-, Landes- und Bundesverband.

5. Er arbeitet mit anderen Sportvereinen und -organisationen zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz der Partner zur Voraussetzung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e. V. und im Diözesanverband Münster.
2. Er ist Mitglied des Landessportbundes LSB beziehungsweise der Fachverbände.
3. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder haben keine Beitragsverpflichtungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt Jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand.
4. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt zum Halbjahresende oder zum Jahresende ist möglich und wird zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliedspflichten verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, zu begründen und vom Vorsitzenden sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Beim Ausschluss eines Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zugestellt.
5. Gegen diesen Beschluss ist vom Mitglied die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Aus der Mitgliedschaft erwächst:

- a) das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen;
- b) das Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres;
- d) das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

§ 9 Finanzielle Beitragspflichten

1. Bei der Aufnahme in den Verein sind die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
2. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein solches Ersuchen entscheidet der Vorstand.
4. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
5. Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben.

§ 10 Sonstige Pflichten

1. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet.
2. Es hat das Vereinseigentum und die dem Verein zur Nutzung überlassenen Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.
3. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr ist verpflichtet, bis zu 10 Helferstunden im Kalenderjahr unentgeltlich zu leisten. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in diesem Rahmen die jährlichen Helferstunden festzulegen. Mitglieder mit Behinderungen oder mit ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Nichterfüllung der Helferstunden ohne plausible bzw. o.g. Gründe muss das Mitglied ersatzweise € 10 pro nicht geleistete Stunde an den Verein zahlen.

4. Datenschutzgrundverordnung, Datenschutzbestimmungen

A

Der Verein verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten. Hierfür trägt der Vorstand die Verantwortung. Den rechtlichen Rahmen geben das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU vor.

B

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden die persönlichen Daten in einer zentralen Datei erfasst und gespeichert. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gewünschte Sportart, die Beitragsart und die Bankverbindung.

C

Auf Basis dieser Daten werden die Mitgliedsbeiträge anhand des Lastschriftverfahrens elektronisch eingezogen. Für jährliche Meldungen an die Dachverbände werden die unter B genannten Daten weitergegeben.

D

Mit der Beitrittserklärung wird eine datenschutzrechtliche Belehrung an das neue Mitglied ausgehändigt. Sie gibt darüber Auskunft, welche Daten zu welchem Zweck erhoben, gespeichert und genutzt werden.

E

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

F

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G

Der DJK TuS Stenern 1955 e.V. veröffentlicht unter Beachtung des § 23 Kunsturhebergesetz Fotos oder Videoaufnahmen von Sportveranstaltungen auf seiner Homepage und/oder in den sozialen Medien (z.B. Facebook). Bei Nahaufnahmen oder Mannschaftsfotos holt der Verein schriftlich das Einverständnis aller abgebildeten Personen ein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wird die Einwilligung verweigert oder widerrufen, so werden Fotos oder Videoaufnahmen in der Regel nicht (mehr) veröffentlicht bzw. die Person unkenntlich gemacht.

H

Der DJK TuS Stenern 1955 e.V. nutzt sogenannte Messenger-Dienste zur Kommunikation innerhalb des Vereins. Um an diesem Service teilnehmen zu können, ist die schriftliche Zustimmung erforderlich. Der DJK TuS Stenern 1955 e.V. hat keinen Einfluss darauf, inwieweit die Messenger-Dienste als Betreiber der Plattformen die Informationen nutzen und verarbeiten.

Es ist nicht gestattet, Informationen über andere Personen zu veröffentlichen. Insbesondere Bilder und Videos dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers und der betroffenen Personen veröffentlicht werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- e) dem/der Kassenwart/in
- f) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- g) dem/der Jugendleiter/in
- h) den Abteilungsleitern/innen
- i) dem geistlichen Beirat
- j) der Frauenwartin
- k) dem/der Pressewart/in

2. die Vorstandsmitglieder, die unter 1a,b,c,d,e,f,h,i genannt sind, werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

3. Der geistliche Beirat wird von kirchlicher Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

4. Der/Die Jugendleiter/in wird von der Sportjugend entsprechend der Jugendordnung gewählt.

5. Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt.

6. Jede Person kann nur ein Vorstandsamt wahrnehmen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Die beiden Vorsitzenden, der/die beiden Geschäftsführer/innen und der/die beiden Kassenswarte/innen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, sofern erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zu vertreten.

2. Bei Geschäften, die über einen Wert von € 5.000,00 hinausgehen, muss hierüber ein Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

5. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der hausrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die Arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

2. Der Vorstand tritt in der Regel halbjährlich zusammen, der geschäftsführende Vorstand monatlich. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.

3. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung entsprechend etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamts zu beschließen.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. Sofern nicht die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wird innerhalb von zwei Wochen schriftlich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist dann in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

a) es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.

b) drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden.

c) dies ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

3. Zur Mitgliederversammlung (ordentliche sowie außerordentliche) gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (Satzungsänderungen , mit Ausnahme solcher entsprechend § 14, Ziff. 4, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sportbundes oder Austritt).
2. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.
3. Wahl und Entlastung des Vorstandes, Bestätigung der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer.
4. Festsetzung der Vereinsbeiträge.
5. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins zum abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (BBV, Stadtkurier oder Bocholter Report) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Abteilungen
 - b) Vorlage der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den/die Kassenprüfer
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes

§ 19 Verfahrensbestimmungen

1. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des § 17.1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt worden ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme: Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch regt.
6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.

E. Kassenprüfer

§ 20 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll zu übergeben.

F. Austritt und Auflösung des Vereins

§ 21 Austritt

1. Der Austritt aus dem DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V. und dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung hierzu und der Austrittsbeschluss sind dem DJK-Diözesanverband Münster mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.
3. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK- Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Einladungen zu diesen Mitgliederversammlungen sind gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband und dem DJK-Sportverband mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen die Mittel des Vereins an die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bocholt. Diese hat sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege, oder falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.
5. Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Geschäftsordnung Der DJK TuS Stenern 1955 e.V. in Bocholt (Stand Januar 2015)

A. Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch:
 - a) die Errichtung von Sportanlagen
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betrieblichen Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
 - c) die Bestellung geeigneter Übungsleiter/innen
 - d) die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen
 - e) das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
7. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
8. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

B. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes und Bundesverbandes teilzunehmen;
- b) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landes-sportbünde zu leisten;
- d) die Vereinsatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessport-bünden und Fachverbänden zu sorgen.

C. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

1. Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen.

2. Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
3. Der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes; er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
4. Der/die stellvertretende Geschäftsführer/in unterstützt den Geschäftsführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
5. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
6. Der/die stellvertretende Kassenwart/in unterstützt den Kassenwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
7. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
8. Der/die Sportwart/in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
9. Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
10. Dem/der Jugendleiter/in sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
11. Der/die Pressewart/in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

D. Aufgaben und Wahl der Abteilungsleiter/innen

Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

Die Abteilungsleiter/innen tragen ihre Anliegen dem Vorstand auf einer der nächsten Vorstandssitzungen vor. Der Vorstand hat über diese Anliegen auf der nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden.

Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters/in kann die betreffende Abteilung einen neuen Abteilungsleiter/in mit einfacher Stimmenmehrheit wählen, oder aber sie/er wird vom Gesamtvorstand benannt. Bei zwingenden Gründen kann der Gesamtvorstand eine/n Abteilungsleiter/in mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen und der entsprechenden Abteilung die Neuwahl eines/einer Abteilungsleiter/in vorschlagen.

E. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Sofern nicht die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, kann sofort eine neue Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist dann beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

F. Mitgliederversammlung

a) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Vorlage der Jahresabrechnung der Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart
3. Bericht des Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluss über die Höhe der Vereinsbeiträge
8. Annahme des Jahresplanes
9. Verschiedenes

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
2. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
3. Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
4. Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters/in sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen.
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

b) Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Der/die Jugendleiter/in sollten volljährig sein. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, dass vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

G. Beiträge (Stand ab 01.01.2020)

Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

Kinder und Jugendliche (bis Ende 20. Lebensjahr):	11 € (Monatsbeitrag) 132 € (Jahresbeitrag)
Erwachsene (ab 21. Lebensjahr):	13 € (Monatsbeitrag) 156 € (Jahresbeitrag)
Familienbeitrag:	22 € (Monatsbeitrag) 264 € (Jahresbeitrag)
Einzelbeitrag Passive Mitgliedschaft:	5 € (Monatsbeitrag) 60 € (Jahresbeitrag)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt zum Halbjahresende oder zum Jahresende ist möglich und wird zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres.